

Siebentes Kapitel.

Die Behörden¹.

§ 11. Das Staatsministerium.

(VO. vom 14. Sept. 1848 GS. 9, 151, 21. Febr. 1870 GS. 18, 415, 8. Okt. 1873 GS. 19, 391)².

1. Das Staatsministerium zerfällt in fünf Abteilungen:

- I. für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses und des Äußern;
- II. für die innere Verwaltung;
- III. für die Justiz;
- IV. für die Kirchen- und Schulsachen;
- V. für die Finanzen.

¹ Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Behörden: A. des Staatsministeriums vom 13. Juni 1896 AS. II, 51. Nach Art. 15 der VO. vom 14. Sept. 1848 soll der „Kuriastil in allen seinen Abstufungen“ nicht mehr angewendet und von den Behörden „im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens sowohl an obere als an die auf gleicher Stufe stehenden oder untergeordneten Behörden und Personen geschrieben und verfügt werden“.

² Bis zum Jahre 1848 bestanden unter der obersten Landesbehörde, dem Landesministerium (Edikt Nr. 2 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 5) folgende obere Verwaltungsbehörden:

- a) die Landesregierung (bestehend aus Verwaltungs-, Finanz- und Forstsenat);
- b) das Konsistorium;
- c) die Rechnungskammer (Edikt Nr. 3 vom 21. Jan. 1829 GS. 1, 19, VO. vom 25. April 1831 GS. 2, 3).

Durch die VO. vom 14. Sept. 1848 wurden die Landesregierung, das Konsistorium und die Rechnungskammer als für sich bestehende Behörden aufgehoben und mit dem Landesministerium vereinigt; die so vereinigten Behörden bildeten das Staatsministerium.